



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 15. Ratssitzung vom 14. September 2022

608. 2022/168

Weisung vom 04.05.2022:

Elektrizitätswerk, Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 (AS 732.360) wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Mai 2022) totalrevidiert.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Sibylle Kauer (Grüne): Die Stromrechnung des Elektrizitätswerks (ewz) besteht aus drei Teilen. Zum einen sind das die Kosten für das Netz, also die Leitungen und die Trafostationen. Diese Kosten sind reglementiert und das ewz hat ein natürliches Monopol. Zweitens gibt es die Kosten für den eigentlichen Energieverbrauch und drittens gibt es einen Anteil für die Abgaben. In dieser Weisung geht es um einen Teil der Abgaben, die als Netzzuschlag an alle Kundinnen und Kunden gehen – auch an die grossen Stromkunden, die die Energie von anderen Anbieterinnen als dem ewz beziehen können. Es gibt darin einen Anteil für öffentliche Beleuchtung und Uhren und seit dem Jahr 2017 einen Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die klimapolitischen Ziele im Strombereich. Dieser beträgt heute 1,4 Rappen pro bezogener Kilowattstunde Strom. Die Verordnung gibt ein Preisband von 1 bis 2 Rappen vor, und der Stadtrat entscheidet über die definitive Höhe. So kommen jährlich um die 38 Millionen Franken zusammen, die in klar definierten Fördermassnahmen vergeben werden können. Das Programm ist eine Erfolgsgeschichte. Im Jahr 2021 gingen über 1100 Fördergesuche ein. Die Gesuche reichen von Photovoltaikanlagen über Wärmepumpen, Ladeinfrastrukturen bei der E-Mobilität, Fernwärmeanschlüsse, Entwicklungs- und Forschungsprojekte, Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen bis hin zu Zuschüssen an energieeffiziente Geräte. Die Verordnung regelt die Art und Grundsätze der Abgaben, Entschädigungen und Fördermöglichkeiten und liegt im Entscheidungsbereich des Gemeinderats. Zusätzlich gibt es vom Stadtrat erlassene Ausführungsbestimmungen, die die Förderarten, die Abläufe und die Förderhöhe im Detail regeln. Das Ziel der Revision ist es, die Verordnung den Entwicklungen im Bereich der Energie- und Klimapolitik in den letzten Jahren anzupassen. Mit dem Netto-Null-Ziel, das im Mai 2022 von der Bevölkerung gutgeheissen wurde, müssen die Anstrengungen zur CO₂-Reduktion gegenüber den 2000-Watt-Zielen von 2008 und der darauf aufbauenden Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen (VGL) von 2017 verstärkt werden. Ein zentraler Fokus liegt auf der raschen Umstellung der bestehenden Gas- und Ölheizungen auf die fossilfreie Energieversorgung. Die fossilen Heizungen verursachen heute 50 Prozent der CO₂-Emissionen in der Stadt.



Fördermassnahmen sind ein wichtiger Faktor, um die Klimaschutzziele zu erreichen und mit der VGL kann ein grosser Beitrag geleistet werden. Auf die formelle Änderung in der Überarbeitung der Verordnung werde ich nicht im Detail eingehen; es geht hier um die Ablösung der Begriffe «2000-Watt-Ziele» oder «2000-Watt-Leistungen» durch die Formulierungen «klima- und energiepolitische Ziele» und «Klimaschutzleistungen». So soll auch der Titel künftig «Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele» heissen. Die wichtigsten Anpassungen sind jene, die die Wirkungen der Fördermassnahmen der VGL ewz verstärken sollen. Erstens soll es trotz einer Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben möglich werden, Beiträge als zeitlich befristete Massnahmen zu vergeben, ohne den richtigen Grundsatz aufzugeben. Das revidierte Energiegesetz auf kantonaler Ebene regelt, dass bei Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr zulässig sind und auch beim Heizungsersatz fossile Energieträger nur noch in Ausnahmefällen genutzt werden dürfen. Mit dem Artikel 16 soll der Stadtrat neu ermächtigt werden, beim Heizungsersatz eine zeitlich befristete, weiterführende Förderung gewähren zu können. Damit soll ein Anreiz für einen vorzeitigen Heizungsersatz geboten werden und eine baldige Umstellung auf erneuerbare Energie erreicht werden. Das soll dem Heizungsumbau in den nächsten fünf bis zehn Jahren Schub geben. Zudem soll das Subsidiaritätsprinzip, also das Abziehen von anderen Förderungen, eingeschränkt werden. Ausnahmen sollen in Zukunft möglich sein, wenn sie für die Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen nötig sind. Eine weitere Anpassung soll bei den Bemessungsparametern für die maximale Beitragshöhe gemacht werden. Es zeigte sich, dass ein Beitrag in der Höhe der nicht amortisierbaren Mehrkosten, so wie bisher berechnet, beim Heizungsersatz einen ungenügenden Anreiz für einen Wechsel darstellt. Vielmehr sind die am Anfang anfallenden Investitionskosten ausschlaggebend für die Wahl der Wärmeversorgungslösung. Die Beitragshöhe soll sich deshalb neu – neben den Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen – nach den Investitionskosten richten. Neu soll auch der Verkauf des ökologischen Mehrwerts von geförderten Energieerzeugeranlagen möglich werden, was bisher ausgeschlossen war. Es ist heute üblich, dass die Stromproduzentinnen und Stromproduzenten nebst dem ins Verteilnetz eingespeisten Strom auch die Herkunftsnachweise verkaufen können. Es muss attraktiver werden, Photovoltaikanlagen oder andere erneuerbare Energieanlagen zu bauen, bei denen es sich lohnt, mehr Strom als für den Eigengebrauch notwendig zu produzieren. Mit der Änderung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Förderbeiträgen soll der zeitliche und administrative Aufwand bei deren Ausrichtung verringert werden. Aktuell werden Förderbeiträge über 2 Millionen Franken im Gemeinderat beraten. Was genau und wie hoch etwas gefördert wird, ist in den Verordnungs- und Ausführungsbestimmungen klar definiert – es gibt da eigentlich keinen Spielraum. Bereits heute sind es sozusagen gebundene Ausgaben und so soll der Stadtrat wie bei gebundenen Ausgaben üblich die Kompetenz erhalten. Dadurch können bei grossen Projekten mehrere Monate gespart und die Projekte schneller umgesetzt werden. Die Sachkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB) sieht das als sinnvolle Weiterentwicklung der Verordnung – passend zu den klima- und energiepolitischen Zielen in Zürich.



Weitere Wortmeldung:

Beat Oberholzer (GLP): Wir werden der Verordnung zustimmen, auch wenn wir mit unserem Änderungsantrag nicht durchkommen. Die grosse Zustimmung zur Verordnung freut mich sehr. Wir stellten in der Kommission einige Fragen zur VGL: Ist es schlau, dass der Fördertopf nur von Strombezügerinnen und -bezügern gefüllt wird? Und ist es schlau, dass auch die städtischen Dienstabteilungen davon profitieren können? Die Verwaltung konnte uns in diversen Sitzungen sehr plausibel darlegen, dass dies sinnvoll ist. Es wäre betreffend Gleichbehandlung sehr kompliziert, wenn die städtischen Betriebe von den Förderungen ausgenommen würden, insbesondere wenn Eigenwirtschaftsbetriebe davon betroffen sind. Zudem tragen die städtischen Betriebe durch den Strombezug selbst zur Äufnung des Fördertopfs bei – netto sogar stärker, als dass sie Förderungen beziehen. Ich möchte auf die hängige Motion GR Nr. 2021/44 hinweisen, die eine analoge Abgabe auf den Energieträger Gas erheben will. So soll es gleich lange Spiesse für Heizungen, die mit Wärmepumpen betrieben werden, und Heizungen, die mit Gas funktionieren, geben. Aus Sicht der GLP ist die Totalrevision der VGL gelungen. Die Stadt kann damit auf das neue kantonale Energiegesetz reagieren und es müssen keine Fördergelder für den Heizungsersatz zurückgehalten werden.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag 1:

Sibylle Kauer (Grüne): In Artikel 3 «Entschädigung», Absatz 2 geht es um das Preisband, in dem sich die VGL-Abgabenhöhe bewegen kann: Aktuell sind es 1 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde. Im Hinblick auf die anstehende Herausforderung im Klimabereich und das Netto-Null-Ziel, braucht es grosse Anstrengungen. Wir sind überzeugt, dass die Abgabe und das Förderprogramm weiter ausgebaut werden können. Wir stellen deshalb einen Änderungsantrag, mit dem das Preisband der Abgabe auf 1 bis 2,5 Rappen erhöht werden kann. Der Stadtrat wird dann entscheiden, ob und wann diese Abgabe konkret erhöht werden soll. Abhängig ist das vor allem davon, ob die Förderprojekte und Gelder im Topf über mehrere Jahre gesehen im Gleichgewicht sind. Die Erhöhung soll einen Anreiz für die Verwaltung darstellen, weitere Fördermassnahmen auszuarbeiten. Möglich wäre beispielsweise ein zusätzlicher Vergütungszustupf für eingespiesene erneuerbare Energie. Auch der Wechsel der Geräte und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zu elektrisch betriebenen Motoren wird intensiver unterstützt. Wir sind überzeugt, dass die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind und mehr gemacht werden kann und muss. Für das Jahr 2023 ist eine Erhöhung der VGL-Abgaben auf 1,7 Rappen pro Kilowattstunde geplant und der Netzzuschlag steigt um 0,3 Rappen pro Kilowattstunde. Darüber hinaus hat das ewz keine höheren Strompreise angesagt. Ein Vierpersonenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus braucht etwas 3500 Kilowattstunden pro Jahr und zahlt somit für das nächste Jahr bei gleichbleibendem Stromverbrauch etwa 20 Franken mehr. Wenn die VGL-Abgabe von 1,4 Rappen auf 2,5 Rappen pro Kilowattstunde erhöht wird, hat das also keine dramatischen Folgen für ein Familienbudget in Zürich – davon sind wir überzeugt. Wenn die Abgabe um maximal 1,1 Rappen pro Kilowattstunde erhöht wird, entstehen Zusatzkosten von knapp 40 Franken pro Jahr. Das sind bei ei-



nem Vierpersonenhaushalt insgesamt knapp 90 Franken pro Jahr. Werden die Anstrengungen beim Stromsparen gleichzeitig verstärkt, wird die Stromrechnung für die Kundinnen und Kunden des ewz womöglich nicht höher, sondern sogar tiefer. Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt die Zustimmung zur Änderung des Artikel 3 Absatz 2.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 1:

Andreas Kirstein (AL): *Die AL wehrt sich gegen die Änderung, weil sich in der Diskussion um die Entschädigungsverordnung unserer Meinung nach keinerlei Anhaltspunkte ergaben, die eine Ausweitung der Bandbreite von 2 auf 2,5 Rappen rechtfertigen würden. Es ist für mich unverständlich, weshalb eine breite Koalition Geld aus dem Gebührentopf der Gebührenzahlerinnen und -zahler nehmen will – nicht einmal der Stadtrat möchte das. Der Stadtrat führte zudem aus, dass die Gefahr besteht, Kunden durch eine Abwanderung in Eigenverbrauchsgemeinschaften von Fremdanbietern zu verlieren. Damit würde auch der Topf der gemeinwirtschaftlichen Leistungen kleiner. Ausserhalb des ewz-Tarifs finden solche Abgaben nämlich nicht statt. Aus Sicht der AL ist es nicht opportun, in Zeiten explodierender Energiepreise ausgerechnet bei einer Gebühr solche kostentreibenden Zeichen zu setzen. Es ist nur ein Zeichen – glauben Sie nicht, dass Sie dem Fördertopf tatsächlich etwas Gutes tun. Letztendlich gehen auch wir davon aus, dass die ewz mit der Verordnung mit Augenmass umgehen und nur so viel Geld einnehmen wird, wie sie auch Projekte fördern kann.*

Änderungsantrag 1
Art. 3 «Entschädigung» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 22.5 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Sibylle Kauer (Grüne), Referentin; Vizepräsident Beat Oberholzer (GLP), Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Ursina Merkler (SP), Carla Reinhard (GLP), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Andreas Kirstein (AL), Referent
Enthaltung:	Präsident Bruno Wohler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 8 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag 2:

Sibylle Kauer (Grüne): *Beim Änderungsantrag 2 geht es darum, die Kompetenz für Projekte über 2 Millionen Franken beim Gemeinderat zu belassen. Auf den ersten Blick*



5 / 11

klingt das verlockend. Wenn wir aber aufgrund der klar vorgegebenen Verordnung und Ausführungsbestimmungen inhaltlich nichts ändern oder entscheiden können, sollten wir unsere Zeit lieber in die Geschäfte stecken, die wir gestalten können und müssen. Deshalb lehnt die Mehrheit der SK TED/DIB den Änderungsantrag ab.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 2:

Beat Oberholzer (GLP): *Der Gemeinderat hat die Kompetenz für die Bewilligung von Fördergeldern, die die Höhe von 2 Millionen Franken überschreiten. Die Verwaltung möchte das nun ändern und die Ausgaben in Stadtratskompetenz geben. Begründet wird dies dadurch, dass die VGL bereits alles festlegt und die zusätzlichen Ausführungsbestimmungen den Rahmen vorgeben. Die Bewilligung sei demnach nur noch ein reiner Vollzug. Diese Argumentation überzeugte uns nicht ganz. Einerseits ist die VGL kein Relikt aus dem Mittelalter, sie wurde dem Gemeinderat erst im Jahr 2015 vorgelegt und trat im Jahr 2017 in Kraft. Es war damals sicherlich kein Fehler, die Kompetenzen dem Gemeinderat zu geben. Wir möchten die Kompetenzverteilung so belassen, wie sie ist. Zweitens kam es bislang erst einmal vor, dass ein Förderbeitrag von über 2 Millionen Franken gesprochen wurde: Dies war erst kürzlich bei den Elektrobussen und Ladestationen der Verkehrsbetriebe (VBZ). Wir sehen nicht ein, weshalb man diese Kompetenz nicht dem Gemeinderat überlassen sollte. Rechtlich kann man eine solche Ausgabe als gebundene Ausgabe betrachten, das wäre für uns kein Weltuntergang. Es sieht nicht so aus, als würden wir mit dem Änderungsantrag eine Mehrheit finden. Ich finde es etwas merkwürdig, dass sich der Gemeinderat hier aus der Verantwortung nehmen möchte.*

Weitere Wortmeldung:

Bruno Wohler (SVP): *Wir sind dafür, dass sich der Stadtrat an Grenzen hält und die Grenze von 2 Millionen Franken erhalten bleibt. Das Ganze ist aber etwas schwierig: Gewisse Dinge kosten mehr als 2 Millionen Franken. Ich denke dabei zum Beispiel an die Elektrobusse, die bald gekauft werden. Der Stadtrat zahlt einen Teil daran und möchte das Geld aus diesem Topf nehmen. Wir sind nicht damit einverstanden, dass solch grosse Beträge für Dinge ausgegeben werden, deren Nutzen man noch nicht kennt. Wir haben grosse Probleme mit den Elektrobussen – das zeigte sich dieses Jahr in Stuttgart, als eine ganze Halle deswegen abbrannte. Der Stadtrat konnte den Entscheid, auf Elektrobusse umzusteigen, problemlos fällen, weil er grössere Beträge aus dem Topf nehmen kann. Wir schliessen uns dem Änderungsantrag der GLP an, während wir bei der Weisung in die Enthaltung gehen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Wir sagten in der Netto-Null-Diskussion, dass die Stadt dieses Ziel nicht alleine mit der Verwaltung erreichen kann – auch die Privaten müssen ihren Teil beitragen. Wir müssen insbesondere die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beim Heizungsersatz und beim Bau von Photovoltaikanlagen unterstützen. Das tun*



wir mit der Anpassung der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen (VGL), indem wir bei der Photovoltaik die sogenannten ökologischen Mehrwerte vergüten und damit einen höheren Anreiz zur Installation schaffen. So kann das ewz etwas abgeben und insgesamt unseren Kundinnen und Kunden mehr Solarstrom anbieten. Wir möchten fördern, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu Produzentinnen und Produzenten werden und nicht nur der reine Graustrom entschädigt wird, sondern auch die Herkunftsnachweise (HKN). Mit dem kantonalen Energiegesetz und den städtischen Vorgaben wurde bereits viel im Bereich Heizungsersatz gemacht. So kann man beispielsweise Heizungen nicht mehr durch fossile Heizungen ersetzen. Ziel ist aber eine Beschleunigung des Ersatzes. Deswegen möchten wir neu nicht nur dann eine Förderung aussprechen, wenn man die gesetzlichen Vorgaben einhalten muss. Wir werden uns nicht nur an den Vermeidungskosten von CO₂ orientieren, sondern auch an den Investitionskosten. Eine grössere Förderung der Photovoltaik und des Heizungsersatzes sollen ermöglichen, dass die Privaten ihren Teil zur Umsetzung der Netto-Null-Ziele beitragen können. Deswegen freut es mich, dass die Weisung eine solch breite Zustimmung erhält. Aus unserer Sicht ist es betreffend die Beitragshöhe immer schön, wenn man dem Stadtrat mehr Kompetenzen gibt. Ich glaube aber, dass die 2,5 Rappen nicht nötig sind. Wir hätten auch mit 2 Rappen leben können. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir selbstverständlich nur so viel Geld einziehen werden, wie wir tatsächlich brauchen. Bei der Kompetenzregelung möchte ich darauf hinweisen, dass die Handlungsfreiheit am Ende nicht sehr gross ist. Es macht keinen Sinn, dass das Volk über Förderbeiträge abstimmen muss, zu deren Bezahlung wir durch die gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind, wie beispielsweise bei grösseren Themen wie einer Heizzentrale eines Energieverbands. Insofern ist es richtig, wenn diese Ausgaben als gebunden deklariert werden. Das ging im Jahr 2015 offenbar vergessen und wir holen das jetzt nach.

Änderungsantrag 2
Art. 24 «Zuständigkeit»

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 24:

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss § 105 Gemeindegesetz (GG)⁵ der Ausgabenkompetenz gemäss GO und Geschäftsordnung des Stadtrats.

Mehrheit:	Sibylle Kauer (Grüne), Referentin; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Andreas Kirstein (AL), Ursina Merkle (SP), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Vizepräsident Beat Oberholzer (GLP), Referent; Carla Reinhard (GLP)
Enthaltung:	Präsident Bruno Wohler (SVP)

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.



7 / 11

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 29 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)

vom 4. Mai 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 4. Mai 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Stadt als Verteilnetzbetreiberin im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele gemäss GO erbringt (gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen).

² Die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen bezwecken die Förderung:

- a. der effizienten Verwendung von Energie mit Ausnahme von bauphysikalischen Massnahmen;
- b. der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
- c. der Treibhausgasreduktion.

Leistungen

Art. 2 ¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an:

- a. strombezogene Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadt-eigene Unternehmen und Dienstabteilungen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Die Stadt fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 356 vom 4. Mai 2022.



Entschädigung a. Klimaschutzleistungen	<p>Art. 3¹ Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen an die Stadt wird im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes³ erhoben.</p> <p>² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2.5 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Höhe der Entschädigung fest.</p>
b. Berechnung	<p>Art. 4¹ Die Entschädigung berechnet sich aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (Plankosten); undb. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). <p>² Die Stadt weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen als kommunale Abgabe aus.</p>
Energieberatung	<p>B. Strombezogene Energieberatung und Rückvergütungen</p> <p>Art. 5¹ Die Stadt erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich selbst.</p> <p>² Die als gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c aufgeführten strombezogenen Anwendungsbereiche.</p>
Rückvergütung	<p>Art. 6¹ Den Kundinnen und Kunden können Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewährt werden.</p> <p>² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.</p>
Beitragsobjekte a. Definition	<p>C. Beiträge</p> <p>Art. 7¹ Beiträge können für folgende Beitragsobjekte im Verteilnetzgebiet entrichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anlagen, die Energie aus erneuerbaren oder fossilsfreien Quellen erzeugen;b. Anlagen, Geräte, Gebrauchsgegenstände oder Massnahmen, die die Energie besonders sparsam nutzen oder den Energieverbrauch vermindern;c. Anlagen, Geräte und Massnahmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten;d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Energiesparpotenziale;e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung sowie zur Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger;f. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–c dienen. <p>² Geräte und Gebrauchsgegenstände können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.</p>
b. Delegation	<p>Art. 8 Der Stadtrat legt die konkreten Beitragsobjekte fest.</p>

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

⁴ Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) vom 2. März 2016, AS 732.319; Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019, AS 732.329.



Beitragssubjekte	<p>Art. 9 Einen Beitrag für Beitragsobjekte kann erhalten, wer:</p> <ol style="list-style-type: none">eine Anlage realisiert und betreibt;eine Massnahme umsetzt;ein Gerät oder einen Gebrauchsgegenstand kauft.
Beitragshöhe	<p>Art. 10 Die Beitragshöhe richtet sich nach:</p> <ol style="list-style-type: none">der Wirkung auf die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt (Förderwürdigkeit);der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte;dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung;dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 11 ¹ Der Beitrag bemisst sich mit Ausnahme von Verkaufsaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 nach:</p> <ol style="list-style-type: none">den tatsächlich anfallenden Kosten der Investition oder Massnahme;den Höchstsätzen für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen; oderden Höchstsätzen des Primärenergieverbrauchs, der durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart wird. <p>² Massgebend für die Bemessung des Beitrags ist der niedrigste Förderansatz.</p>
Investitionsbeiträge	<p>Art. 12 ¹ Für Anlagen und Massnahmen werden in der Regel Investitionsbeiträge entrichtet.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden.</p>
Pauschalbeiträge	<p>Art. 13 Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.</p>
Übrige Beiträge	<p>Art. 14 Beiträge für Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f bemessen sich einzelfallweise nach den Kriterien in Art. 10 lit. a und d.</p>
Grundsätze	<p>D. Beitragsgewährung</p> <p>Art. 15 ¹ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p>³ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von stadt eigenen Unternehmen oder Dienstabteilungen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 16 ¹ Beiträge werden nicht gewährt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird;mit dem Bau von Anlagen oder einer Massnahme gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a–c vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen wird;Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden;



- d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt.
² Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen.
- Subsidiaritätsprinzip Art. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet.
² Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.
- Ökologischer Mehrwert
a. Grundsatz Art. 18 Der aus der Förderung resultierende ökologische Mehrwert kann veräussert werden, sofern dieser für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleibt.
- b. Veräusserung Art. 19 ¹ Die Betreiberschaft kann den ökologischen Mehrwert veräussern, wenn
a. der aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammende Strom ins Verteilnetz eingespeist wird;
b. er durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von geförderten Wärmepumpenanlagen erzielt wird;
c. er durch die Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird und die oder der Anschlussnehmende der Veräusserung zustimmt.
² Die Anschlussnehmenden können den ökologischen Mehrwert veräussern, der durch Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird.
- Pflichten Art. 20 ¹ Die Beitragssubjekte:
a. erstellen die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht sowie betreiben und unterhalten diese während der vorgesehenen Nutzungsdauer;
b. gewähren Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen und geben Auskunft über die Betriebsdaten;
c. erhalten die geförderten Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht;
d. melden wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich;
e. melden den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich;
f. halten Bedingungen und Auflagen ein.
² Übertragen Beitragssubjekte ihre Rechte an der Anlage, überbinden sie ihre Pflichten ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger.
- Kürzung der Beiträge Art. 21 ¹ Beiträge werden gekürzt, wenn:
a. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden;
b. vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden;
c. sie zusammen mit anrechenbaren Fördermitteln die maximale Beitragshöhe gemäss Art. 11 übersteigen;
d. sie aufgrund ihrer Höhe einen massgeblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspruchen.



² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Rückerstattung	Art. 22 Ein erhaltener Beitrag muss ganz oder teilweise zurückerstattet werden: a. bei Verletzung der Pflichten gemäss Art. 20; oder b. bei Kürzung der Beiträge gemäss Art. 21.
Berichte über geförderte Objekte	Art. 23 Die Stadt kann Berichte über geförderte Beitragsobjekte unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlichen.
Zuständigkeit	Art. 24 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss § 105 Gemeindegesetz (GG) ⁵ .
Gültigkeit	Art. 25 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre. ² Die Bewilligung verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert dieser Frist realisiert wird. ³ Bei komplexen Vorhaben kann die Dauer der Bewilligung um höchstens drei Jahre verlängert werden.
Höhe der Förderung	E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse Art. 26 ¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen. ² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.
Aufhebung bisherigen Rechts	F. Schlussbestimmungen Art. 27 Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 ⁶ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ AS 732.360